



Kanton Glarus  
Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Zwinglistrasse 6  
8750 Glarus

Ennenda, 02.09.2022

## **Antwort zur Vernehmlassung Umsetzung Pflege- und Betreuungsgesetz**

### **A: Versorgungsplanung**

### **B: Pflege- und Betreuungsverordnung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Marianne Lienhard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung in Sachen Versorgungsplanung sowie Pflege- und Betreuungsverordnung teilnehmen zu dürfen.

#### **Eine Vorbemerkung:**

Die Infoveranstaltung vom 5.7.2022 war (eigentlich) eine gute Idee - zusätzliche Informationen und die Möglichkeit für Rückfragen bei solch komplexen Vorlagen schätzen wir. Allerdings wurde eher kurzfristig dazu eingeladen und der Termin lag in den Sommerferien, was eine Teilnahme unsererseits leider verunmöglichte. .

## **A: VERSORGUNGSPLANUNG**

### **Grundsätzliches zur Versorgungsplanung**

Konkrete Zahlen die Zukunft betreffend werden im vorliegenden Bericht des Regierungsrates noch nicht beschlossen – der beigelegte Versorgungsplan/Bettenplan bezieht sich auf die heutige Situation. Dem beigelegten Bericht der KPMG kann jedoch entnommen werden, in welche Richtung es gehen soll. Angesichts der bevorstehenden demographischen Entwicklung ist es jedoch angezeigt, zeitnah und in kürzeren Abständen die Versorgungsplanung jeweils anzupassen. Eine Überprüfung alle 5-8 Jahre ist aus unserer Sicht ungenügend.

---

**GRÜNE DES KANTONS GLARUS**

Ennetbühlerstrasse 3, CH-8755 Ennenda, Schweiz / [www.gruene-gl.ch](http://www.gruene-gl.ch)

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass dem Versprechen der «wohnnahen» Versorgung mit Pflege- und Betreuungsleistungen auch wirklich nachgekommen wird. Dies im Wissen, dass dies insbesondere in Glarus Süd schwieriger umzusetzen sein wird. Dabei ist bei der Umsetzung das Selbstbestimmungsrecht, die Würde und die Persönlichkeit der zu pflegenden und zu betreuenden Personen zu respektieren und zu schützen, wie im Gesetz vorgesehen.

Bei den Szenarien betreffend Alterswohnungen taucht die Frage auf, inwieweit die jetzige wohl ungenügende Situation berücksichtigt worden ist. Es wird der Bedarf in Bezug auf die kommenden Jahre aufgezeigt, ohne dass aber klar gesagt wird, ob der heute bestehende Mangel dadurch mitabgedeckt wird. Überlegungen S. 20, dass in Zukunft gegebenenfalls eine finanzielle Unterstützung für Einrichtungen von Alterswohnungen/ des betreuten Wohnens sowie Einrichtungen von Tages- und Nachtstrukturen geleistet wird, begrüßen wir.

Das weitere Vorgehen bei der Versorgungsplanung ist uns jedoch unklar: Werden aufgrund der Tabelle 1 auf Seite 2 Leistungsvereinbarungen abgeschlossen? Mit welchen Massnahmen wird sichergestellt, dass der prognostizierte Versorgungsbedarf auch gedeckt werden kann? Wie wird mit der wahrscheinlichen Problematik von fehlenden Leistungserbringer\*innen umgegangen?

Insgesamt kommt die Versorgungsplanung wenig konkret daher - und die Frage der Gewährleistung wird aus unserer Sicht völlig ausgeblendet.

## **B: PFLEGE UND BETREUUNGSVERORDNUNG**

### **Grundsätzliches zur PBV**

Die Grünen hatten sich für das neue Pflege- und Betreuungsgesetz eingesetzt. Wir begrüßen somit die konkreten Schritte zur Umsetzung auf Verordnungsebene mit der wichtigen und notwendigen Stärkung der ambulanten sowie intermediären Pflege.

Nach wie vor bedauern wir allerdings, dass keine Regelung betreffend Mindeststandards der Arbeitsbedingungen des Pflege- und Betreuungspersonals in den Leistungsvereinbarungen beschlossen wurde. Genügend Fachpersonal für die geplante Umsetzung zu finden und das gefundene Personal dann auch halten zu können, wird eine der grossen Herausforderungen sein. Gute Arbeitsbedingungen – und dabei geht es auch, aber nicht nur um den Lohn – sind wichtige Grundlagen gegen Burnout, Stellenwechsel und Abwanderung des Fachpersonals in andere Branchen.

Ziel auch des Regierungsrates ist eine qualitativ gute Pflege mit Selbstbestimmungsrecht der zu Betreuenden und zu Pflegenden - und dies setzt voraus, dass das Pflegepersonal in qualitativ guten Arbeits- und Ablaufstrukturen eingesetzt wird. Aus unserer Sicht ist es somit widersprüchlich, dass gemäss Verordnung die Stufe 2 «angemessene Pflege» angestrebt wird und nicht die Stufe 3, die «optimalen Pflege»:– Dies gilt es in der Verordnung sicherzustellen, siehe Art. 8.

Und natürlich muss fleissig ausgebildet werden. Deshalb erstaunt es uns sehr, dass die gesetzlich mögliche Aus- und Weiterbildungsverpflichtung erst später eingeführt werden soll, ebenso wie die mögliche Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung von weiteren Berufen im Gesundheits- und Sozialbereich (Bericht des RR S. 3) Unseres Erachtens muss auch hier möglichst zügig vorgegangen werden.

Und aus unserer Sicht sehr problematisch: In der gesamten Verordnung wird nirgends konkretisiert, wie die Qualitätssicherung gewährleistet wird. Es fehlen Qualitätsstandards (Art. 5, Art. 7, Art. 12). In diesen Kritikbereich gehört auch, dass Aufsicht und Erteilen der Betriebsbewilligung nicht getrennt werden/ auf einen Ort konzentriert sind.

# Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur PBV

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 4 Fachstelle Pflege und Betreuung

Die Personen, welche die Fachstelle Pflege und Betreuung leiten, müssen unseres Erachtens auch über pflege- und betreuungsspezifisches Grundwissen verfügen resp. es muss sichergestellt sein, dass die zuständigen Personen dieses Fachwissen einholen.

### Art. 5 Kommission Pflege und Betreuung

*1 Die Kommission berät den Regierungsrat bei der Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualitativ guten und wirtschaftlichen Pflege und Betreuungsversorgung.*

Begründung: Im Gesetz wird ausdrücklich die Qualität der Pflege und Versorgung erwähnt (PBG, Art 1). Aus diesem Grund soll auch in der Verordnung die Qualität ausdrücklich Erwähnung finden.

Zu Abschnitt 2: Unseres Erachtens fehlen bei der Zusammenstellung der Kommission wichtige Akteure resp. Stakeholder – nämlich die Personenkreise, die «am Bett» Arbeit leisten: Vertreter\*innen der betreuenden Angehörigen, der Freiwilligen (KISS?), der Pflegenden, der Ausbildungsstätten. Auch wäre es sicherlich von Vorteil, hier die Fachstelle Koordination Gesundheit miteinzubeziehen. Wir überlassen es dem Regierungsrat festzulegen, welche Organisationen diese Akteur\*innen vertreten sollen.

## 2. Bewilligung und Aufsicht

### Art. 7 Gesuchsunterlagen

Es fehlt auch hier über alle Punkte hinweg eine genormte Vergleichbarkeit resp. es fehlen übergeordnete Qualitätsstandards. Dazu kommt: Nach welchem System erfolgt die Aufsicht und wann hat es welche Konsequenzen, wenn Punkte der Leistungsvereinbarung nicht eingehalten werden resp. nicht eingehalten werden können?

### Art. 8 Pflege- und Betreuungspersonal

*1 Die Einrichtungen gewähren bei Inkraftsetzung der Vorlage mindestens eine angemessene Pflege und Betreuung. Umzusetzen ist jedoch innerhalb von 5 Jahren eine optimale Pflege und Betreuung.*

Begründung: Von einer optimalen Betreuung profitieren die zu Betreuenden - aber auch die für die Pflege und Betreuung zuständigen Fachkräfte. So kann gewährleistet werden, dass das Pflege- und Betreuungspersonal qualitativ gute Arbeit unter qualitativ guten Arbeitsbedingungen leisten kann: genügend Personal mit qualifizierter Ausbildung und genügend Zeit. Längerfristig wird sich diese Investition auszahlen: attraktivere Arbeitsbedingungen erhöhen die Chancen bei der Stellenbesetzung, die Personalfuktuation wird abnehmen, weniger Krankheitstage und Burnouts fallen an – und eine bessere Pflegequalität führt zu geringeren Folgekosten resp. weniger kostspieligen Behandlungen.

In Art. 8 c. werden die notwendigen Qualifikationen definiert - wenn wir das «richtig» lesen, dann sollten 16% auf Tertiärstufe ausgebildetes Personal genügen. Unseres Erachtens ist das viel zu wenig - und darum braucht es die «optimale Pflege» mit mehr höher ausgebildetem Personal. Nicht zuletzt auch, damit Buchstabe g *Die Anwesenheit von genügend Fachpersonal muss während den gesamten Betriebszeiten gewährleistet sein* erfüllt werden kann.

Die optimale Pflege – und das belegen auch Studien aus Fachkreisen - ist die wirtschaftlichste. Auch kann nur so gewährleistet werden, dass genügend Nachwuchs ausgebildet werden kann.

### **Art. 9 Infrastruktur**

Wir machen beliebt, dass bei der Infrastruktur auch die Bedürfnisse des Pflegepersonals berücksichtigt werden. Dies führt zu einer sichereren und effizienteren Arbeitsweise.

### **Art. 12 Qualitätssicherung**

*4 Sie stellen mittels standardisierter Befragungen sicher, dass mit Reklamationen und Verbesserungsvorschlägen von Leistungsbezüglerinnen und Leistungsbezüglern sowie deren Bezugspersonen und des Pflegepersonals sachgerecht umgegangen wird.*

Begründung: Es braucht auch hier eine Standardisierung und insbesondere den Einbezug des Pflegepersonals.

### **Art. 16 Aufsicht**

Eine unabhängige Aufsicht muss gewährleistet sein - durch eine Fachperson oder in Begleitung einer Fachperson.

## **3. Versorgung**

### **Art. 18-21:**

Zu diesen Artikeln haben wir diverse Fragen zur Umsetzung – und wir registrieren einen sehr unterschiedlichen Detaillierungsgrad.

Nach welchem Tarifsystem werden diese Leistungen abgerechnet? Dies ist übrigens auch eine Frage in Bezug auf Art. 7 lit. g.

Was bewirkt die Vorgabe, dass es mindestens eine warme Mahlzeit pro Tag geben soll? Und muss es unbedingt Frottewäsche sein? Was ist hier mit dem Selbstbestimmungsrecht der zu Betreuenden?

Müssten diese Punkte nicht im Rahmen einer Leistungsvereinbarung geregelt werden?

Und muss nicht auch hier der Persönlichkeitsschutz, das Selbstbestimmungsrecht und die Würde der zu Betreuenden respektiert werden?

## **Art. 22 Anspruchsberechtigung**

Das Subsidiaritätsprinzip, dass man nur Leistungsbezüger\*in sein kann, wenn es das Umfeld nicht erbringen kann, ist aus unserer Sicht in der Umsetzung hoch problematisch. Und wer beurteilt, ob das soziale Umfeld die Leistungen erbringen kann - sei es von der Verfügbarkeit her, sei es von den Fähigkeiten her?

## **Art. 23 Verfügbarkeit**

Wenn man die ambulanten Angebote ausbauen will, muss ein Rund-um-die-Uhr-Angebot gewährleistet sein.

## **Art. 24 Umgang mit Leistungsbezügerinnen und Bezügern**

In Abs. 1 c wird auf das Recht auf Selbstbestimmung der Leistungsbezüger\*innen eingegangen – ein Recht, das gemäss Bericht des Regierungsrates S. 8 nur bei optimaler Pflege gewährleistet werden kann. Wir unterstützen dieses Recht - und fordern auch darum bei Art. 8 innerhalb von 5 Jahren die optimale Pflege und Betreuung. Die angemessene genügt nicht!

Abschnitt 2: Anzustreben ist, dass die Patientenverfügung möglichst früh thematisiert wird - auch bei der ambulanten Pflege! Andernfalls soll ganz auf Abschnitt 2 verzichtet werden. (Diese Aufgabe könnte unseres Erachtens auch von der KOGE übernommen werden...).

## **Art. 25 Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungserbringer ist zu begrüssen - es stellt sich aber die Frage, ob dies in Form von Vereinbarungen sinnvoll resp. praktikabel ist. Auch ist das sehr aufwändig und wohl auch zeitintensiv. Wo und wie wird dieser Aufwand abgegolten?

## **Art. 26 Befreiung von der Versorgungspflicht**

Wie wird dies konkret umgesetzt?

## **Art. 28 Tarifgestaltung**

*3 Absatz 1 Buchstabe b ist erfüllt, wenn der Tarif nicht mehr als 20 Prozent über dem Median der Kosten der Leistungserbringer für die jeweilige Leistung liegt.*

Begründung: Eine Orientierung nach dem günstigsten Leistungserbringer scheint uns wenig zielführend – angestrebt wird ja eine qualitativ gute Pflege.

## **Art. 29 Massgebende Kosten**

~~3 Das Departement kann~~ legt in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern und Berufsverbänden Richtwerte für die zu berücksichtigende Kostenentwicklung, insbesondere im Bereich der Lohnentwicklung, fest.

Zur Begründung: In den Erläuterungen führt der Regierungsrat aus, dass diese Richtwerte dazu beitragen sollen, dass sich die Lohnentwicklung bei allen Leistungserbringern in einem vergleichbaren Rahmen bewegen wird und somit auch darauf hinwirken, dass marktgerechte Löhne gezahlt werden. Unserer Meinung nach darf das nicht eine «kann»-Formulierung sein, sondern der Regierungsrat muss das in Absprache mit den Betroffenen regelmässig tun. Dies sorgt auch für Lohntransparenz.

## **Art. 30 Restfinanzierung**

Abs 3 und 4 sind analog Art. 28 Abs. 3 und 4 anzupassen: *Median als Bezugswert und nicht der günstigste Leistungserbringer*

## **4. Förderung der Selbsthilfe und Unterstützung von Bezugspersonen**

### **Art. 34 Beiträge an die Kurse in der Grundpflege und Betreuung für Bezugspersonen**

~~1 Der Kanton übernimmt 50% der die Kosten an anerkannte Kurse in der Grundpflege und Betreuung für Bezugspersonen.~~

~~2b streichen Die Bezugsperson hat ihren Wohnsitz im Kanton Glarus.~~

~~2c Die pflege- oder betreuungsbedürftige Person die Pflege oder Betreuung durch die Bezugsperson schriftlich bestätigt.~~ Eine PFF tertiär oder höher bestätigt und begleitet das Betreuungsverhältnis mit klar definiertem Auftrag.

Zur Begründung: Gemäss den Ausführungen des Regierungsrates belaufen sich die Kosten für die verschiedenen Kurse zwischen 280.- bis 2350.- Franken. Dieses Geld ist jedoch wohl investiert, hilft es doch, langfristig Kosten zu sparen resp. zu senken, die für eine ambulante oder auch stationäre Pflege aufgeworfen werden müssten. Wenn sich Angehörige die Mühe machen, sich gut auszubilden durch einen zeitintensiven und teuren Kurs, soll das dementsprechend honoriert werden. Allenfalls entsteht so auch ein Personenkreis, der in der Freiwilligenhilfe eingesetzt werden kann. Aus diesem Grund soll der Kanton die gesamten Kosten übernehmen.

Angesichts unserer heutigen Mobilität kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle betreuungsbedürftigen Personen pflegende Angehörige oder Bezugspersonen mit Wohnsitz im Kanton Glarus haben. Aus diesem Grund soll 2b ersatzlos gestrichen werden. Das neue 2c stellt jedoch sicher, dass die Pflege im angemessenen Mass erfolgt. Je nach Situation ist die pflegebedürftige Person auch nicht mehr in der Lage, die Pflege oder Betreuung schriftlich zu bestätigen. 2c hilft somit, die Qualität der Pflege oder Betreuung sicherzustellen und Missbrauch vorzubeugen.

## Art. 35 Beiträge für pflegende und betreuende Bezugspersonen

2b streichen ~~Die Bezugsperson hat ihren Wohnsitz im Kanton Glarus.~~

Begründung: analog Streichung 2b in Art. 34.

## GS VIIA/3/3 Verordnung über die Entschädigung des Bereitschaftsdienstes für Hausgeburten und die Wochenbettbetreuung nach ambulanter Geburt vom 11. Januar 2011.

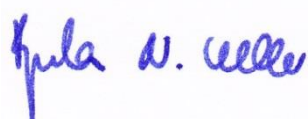
In den Ausführungen des Regierungsrates (S. 22) wird von jährlichen Kosten in Höhe von rund 9'000 Franken gesprochen - gemäss Einschätzung des Regierungsrates «bescheidene Beiträge». Weiter unten wird darauf hingewiesen, dass die Entschädigung selbst gegenüber heute unverändert bleiben soll. Die «heutigen» Beiträge wurden 2011 festgelegt - vor über 11 Jahren. Ist es angemessen, die Entschädigung unverändert zu lassen?

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Grüne des Kantons Glarus

Für den Vorstand



Regula N. Keller, Präsidentin



Nadine Landolt, Landrätin